

**Satzung
der Landeszentrale für Medien und Kommunikation
für MedienKompetenzNetzwerke (MKN-Satzung)
vom 6. Dezember 2010 (StAnz. 2011 S. 34)**

Die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation hat aufgrund der §§ 31 Abs. 1, 38 Abs. 1 Satz 2 und 42 Ziff. 3 des Landesmediengesetzes vom 04. Februar 2005 (GVBl. S. 23) i.d.F. vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 27) die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsätze

(1) MedienKompetenzNetzwerke (MKN) sind Kooperationen auf lokaler und regionaler Ebene zur Förderung der Medienkompetenz. Dabei verstehen sie sich in erster Linie als Vermittlungsagentur. Die MKN bündeln die entsprechenden Ressourcen und Aktivitäten mehrerer Partner und schaffen für Einzelpersonen und für Gruppen die Möglichkeit, ihre Kenntnisse über Medien und den Umgang mit Medien zu verbessern. Die Offenen Kanäle (OK-TV) werden in die MKN eingebunden.

(2) Zuständig für die Vorgaben nach Absatz 1 sind auf Landesebene die Grundsatzkommission MedienKompetenzNetzwerke Rheinland-Pfalz sowie in den Regionen die Koordinationsstellen mit einem Netzwerk von Kooperationspartnern. Die Grundsatzkommission beschließt Eckdaten für die Entwicklung von MKN und setzt diese mit Hilfe der jeweiligen Koordinationsstellen in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kooperationspartnern in konkrete Maßnahmen um.

(3) Zielgruppen der MKN sind insbesondere öffentliche Bildungs- und Kulturinstitutionen, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung, Multiplikatoren im pädagogischen Bereich, aber auch Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 2
Ziele und Aufgaben

(1) Mit der Gründung von MedienKompetenzNetzwerken werden insbesondere folgende Ziele angestrebt:

1. Förderung und Weiterentwicklung regionaler Kooperationen in Netzwerken für Medienkompetenz;
2. Informationstransfer zwischen den Kooperationspartnern;

3. Aufbau und Bereitstellung eines strukturierten Angebots zur Förderung von Medienkompetenz;
4. Bündelung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen;
5. Erprobung innovativer Informations- und Kommunikationsstrukturen;
6. Kooperationen mit der Wirtschaft und weiteren Institutionen.

(2) Zu den grundlegenden Aufgaben eines MedienKompetenzNetzwerkes zählen:

1. Aktive Einbindung der Kooperationspartner bei der Umsetzung von Maßnahmen und Aktivitäten.
2. Pflege und strategischer Ausbau des Netzwerkes der Kooperationspartner.
3. Beratung von Einzelpersonen und Zielgruppen bei der Planung von Medienkompetenzprojekten und der Vermittlung geeigneter Kooperationspartner.
4. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, Stellen für den Freiwilligendienst oder Praktikumsangebote.
5. Beteiligung an überregionalen Initiativen und Präsentationen auf Bildungsmessen und Fachveranstaltungen.
6. Einbindung der OK-TV mit dem Ziel, insbesondere medienpädagogische und kulturelle Themen in Sendebeiträgen zu verbreiten oder durch Projekte Medienkompetenz zu fördern.
7. Gegenseitiger Wissenstransfer der Arbeitserfahrung in Theorie und Praxis sowie die Bereitstellung und Nutzbarmachung von Informationen.

(3) Zur Entwicklung eines eigenen Profils können die MedienKompetenzNetzwerke insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Initiierung von Projekten und Entwicklung von Konzepten für bestimmte Zielgruppen.
2. Spezialisierung auf medienpädagogische und kulturelle Themenfelder und Entwicklung geeigneter Maßnahmen und Materialien.

(4) Die Ziele und Aufgaben der MedienKompetenzNetzwerke sind in regelmäßigen Abständen durch die Grundsatzkommission zu evaluieren.

§ 3

Grundsatzkommission

(1) Die Grundsatzkommission MedienKompetenzNetzwerke Rheinland-Pfalz setzt sich zusammen aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK), der Multimediainitiative der Landesregierung *rlpinform* im Ministerium des Innern und für Sport und der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK). Diese Institutionen sind mit jeweils einem Sitz und

MKN-Satzung

einer Stimme in der Grundsatzkommission vertreten. Sie tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Der Vorsitz der Grundsatzkommission wird jeweils für ein Jahr von einer der beteiligten Institutionen im Wechsel wahrgenommen.

(2) Die gemeinsame Zielsetzung wird in einer Rahmenvereinbarung der Grundsatzkommission festgelegt. Deren Mitglieder bestimmen die einzelnen MKN-Standorte und empfehlen geeignete Kooperationspartner in den Regionen. Die Grundsatzkommission kann eine Rechtsstruktur für alle MKN schaffen. Zusätzlich unterrichten sich die Mitglieder der Grundsatzkommission gegenseitig über geplante Vorhaben zur Unterstützung der Zielgruppen nach § 1 Abs. 3. Ein gemeinsamer Erfahrungsbericht ist jeweils im Zeitraum von vier Jahren zu erstellen. Die Grundsatzkommission kann eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Die Mitglieder der Grundsatzkommission tragen die ihnen durch die Kooperation entstehenden Kosten selbst nach Maßgabe ihres Haushaltes. Sie finanzieren in Absprache miteinander die technische und personelle Ausstattung der MKN und unterstützen gemeinsam die eingebundenen OK-TV. Dies umfasst auch die Förderung von Freiwilligendiensten.

§ 4

Kooperationspartner

(1) Kooperationspartner in den MedienKompetenzNetzwerken können Institutionen in den Regionen oder überregionale Organisationen sein, die Angebote für Medienkompetenz vorhalten. Diese schließen sich in einer Kooperationsvereinbarung zusammen, in der eine gemeinsame Zielsetzung festgelegt wird. Weitere Partner können hinzutreten. Einzelheiten sind in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festzulegen.

(2) Die Kooperationspartner können weitere sächliche, technische, finanzielle und personelle Ressourcen einbringen. Die beteiligten Gebietskörperschaften unterstützen Projekte der MKN im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren schulischen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

(3) Die Kooperationspartner sollen sich gegenseitig umfassend über alle Entwicklungen informieren, die für das Netzwerk von Bedeutung sind.

MKN-Satzung

§ 5 Koordinationsstellen

(1) An den MKN-Standorten wird jeweils eine Koordinationsstelle eingerichtet, um die Ziele der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen. Die Grundsatzkommission trägt gemeinsam für die Koordinierungsstellen Sorge. Die Ausgestaltung obliegt der LMK. Unterstützt wird die Koordinationsstelle durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kooperationspartner sowie durch Stelleninhaber im Freiwilligendienst, Praktikanten und Auszubildende „Mediengestalter Bild und Ton“. Darüber hinaus integriert die LMK von ihr oder einer Partnerinstitution entwickelte medienpädagogische Projekte in einzelne MKN.

(2) Die MKN-Koordinationsstellen wirken als regionale Kommunikationsknotenpunkte. Pro Geschäftsjahr ist ein Bericht zu erstellen, der die Aktivitäten im Rahmen des MedienKompetenzNetzwerkes zusammenfasst, ihre Entwicklungen dokumentiert sowie Zukunftsperspektiven aufzeigt.

(3) Die MKN-Koordinationsstellen laden jährlich zu einem Treffen der Kooperationspartner ein, bei dem die regionalen Arbeitsschwerpunkte des MedienKompetenzNetzwerkes festgelegt werden. An dem Treffen sollen Vertreter der Netzwerkpartner sowie der Koordinationsstelle teilnehmen. Vertreter der Grundsatzkommission und weitere Interessenten können beratend hinzugezogen werden. Über die Beschlüsse des Treffens wird ein Protokoll erstellt. Weitere Einzelheiten sind in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung festzulegen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen, 6. Dezember 2010

Renate Pepper
Vorsitzende der Versammlung
der Landeszentrale für Medien und Kommunikation